

Anleihebedingungen der tokenbasierten Schuldverschreibungen der

Wi IPP Invest GmbH & Co. KG

Präambel

Der Anleger gewährt der Emittentin nachrangiges Anleihekaptal mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.

Der Anleger übernimmt mit den Schuldverschreibungen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht, da die Zahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie vor einer Liquidation der Emittentin dauerhaft nicht durchsetzbar sein können. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Im Gegensatz zu den Anlegern verfügt ein Gesellschafter über Informations- und Entscheidungsbefugnisse, aufgrund derer er Kenntnis von der Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals erhalten kann. Zudem kann ein Gesellschafter die vollständige Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals verhindern, wenn er über eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung verfügt. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

1. Nennbetrag, Verbriefung, Token, Ausgabe, Register

- 1.1 Die Wi IPP Invest GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Gerbach (die „**Emittentin**“) begibt bis zu 40.000 Stück nachrangige, tokenbasierte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 50,00 (der „**Nennbetrag**“) der Serie „Wi IPP Solarportfolio“ (die „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.
- 1.2 Die Schuldverschreibungen werden nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinnscheine über die Schuldverschreibungen ausgegeben.
- 1.3 Die Emittentin generiert bis zum 30. Januar 2026 eine der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an Wi IPP Solarportfolio-Token (die „**Token**“). Die Token repräsentieren die in diesen Anleihebedingungen festgelegten Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen (die „**Anleger**“) und werden an die Anleger entsprechend der jeweiligen Anzahl der von ihnen gezeichneten Schuldverschreibungen ausgegeben.
- 1.4 Die Ausgabe der Schuldverschreibungen und der gleichen Anzahl an Token erfolgen gegen Zahlung von Euro.
- 1.5 Die Emittentin wird zur Generierung der Token einen sog. Smart Contract auf der Polygon-Blockchain (die „**Blockchain**“) erstellen. Dem Smart Contract der Token ist auf der Blockchain ein Register zugeordnet, dem sämtliche Token-Übertragungen und eine Liste mit denjenigen Adressen auf der Blockchain, denen Token zugeordnet sind, entnommen werden können (das „**Register**“). Die Anleger werden in das Register nicht namentlich eingetragen, sondern mit ihrer öffentlichen Blockchain-Adresse (Public-Key der Wallet), die im Register eingesehen werden

kann. Wenn und soweit die genutzte Blockchain gekündigt wird oder die genutzte Blockchain ganz oder teilweise die für die Übertragung der Token notwendigen Leistungen einstellt oder nicht mehr unterstützt, ist die Emittentin berechtigt, ohne Zustimmung der Anleger die Token auf eine andere Blockchain zu übertragen und an die Anleger auszugeben. Verfügt der Anleger nicht über ein Wallet, welches mit der verwendeten Blockchain kompatibel ist, wird ihm kostenfrei ein kompatibles Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Eine Änderung der Blockchain wird gem. Ziff. 9 bekannt gemacht.

- 1.6** Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern rein schuldrechtliche Zahlungsansprüche, jedoch keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist weder von der Emittentin noch von dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB beabsichtigt. Die Schuldverschreibungen sind weder an einem Verlust noch an einem Liquidationserlös der Emittentin beteiligt.
- 1.7** Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 250,00,- (fünf Schuldverschreibungen zu je EUR 50,00). Es können nur ganze Schuldverschreibungen gezeichnet werden.
- 1.8** Im Rahmen des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen kann die maximale Zeichnungssumme je Anleger bei bis zu EUR 25.000,00 liegen, wobei für Anlagebeträge über EUR 1.000,00 eine Selbstauskunft des Anlegers i.S.v. § 6 Wertpapierprospektgesetz erforderlich ist.

2. Übertragung, Identifizierung, Lock-up-Periode

- 2.1** Die Übertragung der Schuldverschreibungen setzt die Einigung zwischen dem Anleger und dem Erwerber über die Abtretung der sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Eintragung der Blockchain-Adresse des Erwerbers in das Register voraus. Eine Eintragung in das Register erfolgt, wenn der Anleger die seiner Wallet zugeordneten Token, welche die zu übertragenden Schuldverschreibungen repräsentieren, auf die Wallet des neuen Anlegers überträgt. Eine Übertragung der Schuldverschreibungen außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig.
- 2.2** Um eine Identifizierung nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu gewährleisten, ist die Übertragung auf Erwerber beschränkt, die sich und ihre Wallet-Adresse zuvor im Online-Portal der wiwin GmbH, Gerbach, mit ihren persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registriert haben und identifiziert wurden. Es können nur ganze Schuldverschreibungen und damit einhergehend nur ganze Token übertragen werden; die Übertragung von Bruchteilen ist unzulässig.
- 2.3** Die Anleger sind verpflichtet, die Schuldverschreibungen bis zur Generierung der Token gemäß Ziff. 1.3 weder direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, noch zu veräußern, noch eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen („Lock-up-Periode“).

3. Status, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- 3.1 Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.**
- 3.2 Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen, der Bonuskomponente sowie auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen (zusammen die „Zahlungsansprüche des Anlegers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.**
- 3.3 Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie**
- a. die Zahlungen zu**
- i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder**
- ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen, oder**
- b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht (die „vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).**
- Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.**
- 3.4 Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.**

4. Verzinsung, Fälligkeit, Verzug, Bonuskomponente

- 4.1 Die Schuldverschreibungen werden ab dem Einzahlungstag bis zu ihrer Rückzahlung bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag mit 6,0 % p.a. verzinst.**
- 4.2 Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag zusätzlich zur Verzinsung gemäß Ziff. 4.1 mit einer jährlichen Bonuskomponente verzinst, deren Eintritt von der Entwicklung des technologiespezifischen Monatsmarktwerts Solar abhängig ist. Der Monatsmarktwert Solar beschreibt den monatlichen Wert der Stromeinspeisung aus Solaranlagen. Für die Berechnung der Höhe der Bonuskomponente werden die einzelnen Monatsmarktwerte Solar (Basis: <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/EEG/Transparenzanforderungen/Marktprämie/Marktwertübersicht> oder eine vergleichbare Internetseite, sollte die vorgenannte Internetseite nicht mehr verfügbar sein) für das vergangene Laufzeitjahr der Schuldverschreibungen gemittelt (der „Jahresmarktwert“). Sofern der Jahresmarktwert mehr als 10,0 ct/kWh beträgt, beträgt die Bonuskomponente 1,50 %.**
- 4.3 Die Zinsen und die Bonuskomponente sind vorbehaltlich der Ziff. 3.2 und 3.3 jährlich nachträglich am 15. Geschäftstag nach dem 31. Januar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig, erstmalig zum**

31. Januar 2026. Die Höhe der Zinsen und der Bonuskomponente wird von der Emittentin berechnet. Für das Geschäftsjahr 2030 wird keine Bonuskomponente gewährt.

- 4.4** Sind Zinsen sowie die variable Bonuskomponente im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine jährliche Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (Actual/Actual).
- 4.5** Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag der Rückzahlung (ausschließlich) oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus den Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag nicht leisten, am Tag der tatsächlichen Zahlung (ausschließlich).

5. Laufzeit, Rückzahlung, Rückerwerb

- 5.1** Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 14. Januar 2025 und endet mit Ablauf des 31. Januar 2030 (das „**Laufzeitende**“).
- 5.2** Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Ziff. 3.2 und 3.3 jeweils am 15. Geschäftstag nach dem Ende eines Laufzeitjahres in Höhe von 1/5 des Nennbetrages an die Anleger zurückgezahlt, erstmalig zum 31. Januar 2026.
- 5.3** Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sind jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen und Token am Markt oder auf sonstige Weise zu beliebigen Konditionen teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.

6. Zahlstelle, Zahlungen, Hinterlegung

- 6.1** Zahlstelle ist die Emittentin („**Zahlstelle**“). Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 9 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine externe Zahlstelle als Zahlstelle bestellen. Soweit die Emittentin eine externe Zahlstelle bestellt, handelt die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anlegern. Die Zahlstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anlegern.
- 6.2** Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Zahlungen erfolgen an diejenige Person, die jeweils am 30. Dezember um 24:00 CET vor dem betreffenden Zahlungstag im Register als Anleger eingetragen ist.
- 6.3** Anleger, die die Schuldverschreibungen durch Übertragung des Token von einem Dritten erwerben, sind verpflichtet der Emittentin ihre Kontaktdaten nebst Bankverbindung mitzuteilen.
- 6.4** Falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anlegern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- 6.5** Im Verhältnis zur Emittentin und zu jedem anderen Anleger gilt ausschließlich der im Register eingetragene Token-Inhaber als Anleger im Hinblick auf die Verbindlichkeiten der Emittentin aus

den Schuldverschreibungen. Alle Zahlungen an die im Register eingetragenen Token-Inhaber befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

6.6 In Ausnahmefällen kann die materielle Berechtigung hinsichtlich der Schuldverschreibungen und damit die Stellung als Anleger auch auf andere geeignete Weise gegenüber der Emittentin nachgewiesen werden. Dies gilt insbesondere,

6.6.1 wenn der Anleger keinen Zugriff mehr auf die Token hat oder

6.6.2 in allen Fällen, in denen die Schuldverschreibungen als Teil einer Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden.

In diesen Fällen ist ein geeigneter Nachweis für die materielle Berechtigung zu führen (im Erbfall z.B. durch Vorlage eines Erbscheins). Die Emittentin kann die notwendigen technischen Maßnahmen ergreifen, damit der betroffene Anleger ein Token-Inhaber wird (z.B. können die betroffenen Token von der Emittentin durch Löschung für ungültig erklärt und neue Token an den betroffenen Anleger ausgegeben werden).

6.7 „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem und (ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

6.8 „**Einzahlungstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist der Tag der Gutschrift der Zeichnungssumme des Anlegers auf dem in der Zeichnungserklärung angegebenen Konto der Emittentin.

6.9 Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleger innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht am Sitz der Emittentin zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin.

7. Steuern

7.1 Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Gläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

7.2 Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleger.

8. Kündigung durch die Anleger

8.1 Ein ordentliches Kündigungsrecht für die Anleger besteht nicht. Jeder Anleger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und vorbehaltlich der Ziff. 3.2 und 3.3 deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen

und Bonuskomponente zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- 8.1.1** die Emittentin Kapital, Zinsen oder die Bonuskomponente nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
- 8.1.2** die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
- 8.1.3** ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
- 8.1.4** die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die „**Pflichtverletzung**“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
- 8.1.5** die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.

Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt, ist insbesondere nicht allein deshalb anzunehmen, weil sich die Vermögensverhältnisse der Emittentin verschlechtert haben. Sofern die Emittentin Sanierungsbemühungen beabsichtigt, insbesondere wenn sich diese Absicht durch Einberufung einer Gläubigerversammlung oder Ankündigung der Einberufung einer Gläubigerversammlung konkretisiert, ist eine Ausübung der in Ziff. 8 geregelten oder sonstiger außerordentlicher Kündigungsrechte der Anleger jeweils bis zum Ablauf von 120 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ankündigung oder Einberufung einer Gläubigerversammlung ausgeschlossen, sofern Gegenstand der Gläubigerversammlung Sanierungsmaßnahmen sind.

- 8.2** Die Kündigung hat in Textform (§ 126b BGB) und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleger der Emittentin sämtliche ihm gehörenden Token zurückgibt, indem er diese an die Wallet Adresse der Emittentin überträgt.
- 8.3** Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

9. Bekanntmachungen

- 9.1** Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

9.2 Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung in Textform direkt an die Anleger zu bewirken, soweit eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger nicht gesetzlich verpflichtend ist.

10. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist, maßgebliche Sprache

10.1 Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Gläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

10.3 Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Die Vorlegung einer Schuldverschreibung im Sinne des § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung.

10.4 Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

*** Januar 2025 ***